

EINKAUFSdokument · PG3.IXX.F02.R01

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BESTELLER	MS-Progress Sp. z o.o.
ANSCHRIFT	Rudzica 755, 43-394 Jasienica, Polen
KENNZEICHEN	PG3.IXX.F02.R01 · PG3.F02_R1

INHALT

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	LIEFERTERMINE	3
3	LIEFERBEDINGUNGEN	3
4	GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG	4
5	REKLAMATIONSKOSTEN	5
6	ANFORDERUNGEN AN DAS QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM	5

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen der MS-Progress Sp. z o.o., nachfolgend „Besteller“ genannt, und betreffen den Kauf bzw. die Lieferung von Materialien, Rohstoffen, Teilen, Halbzeugen, Erzeugnissen oder Geräten, nachfolgend „Ware“ genannt, durch das nachfolgend „Lieferant“ genannte Unternehmen.
- 1.2** Die Bestellnummer ist auf der Lieferavis, der Rechnung, dem Lieferschein, dem Abnahmeprotokoll sowie auf allen anderen Transaktionsdokumenten anzugeben. Fehlt die Bestellnummer, kann die Annahme der Lieferung bis zur Ergänzung der für ihre Annahme erforderlichen Angaben zurückgehalten werden.
- 1.3** Jeder Lieferung von Kunststoff, Material oder Rohstoff ist das entsprechende Zertifikat beizufügen.
- 1.4** Die Annahme der Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von 2 Arbeitstagen ab dem Tag ihrer Versendung schriftlich zu bestätigen. Als schriftliche Bestätigung gilt ein Papierdokument oder eine E-Mail des Lieferanten an den Besteller. Mit der Unterzeichnung der Bestellung erkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Erfolgt innerhalb der oben genannten Frist keine schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten, gilt dies für den Besteller als stillschweigende Annahme der Bestellung zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2 LIEFERTERMINE

- 2.1** Der Liefertermin ist der in der Bestellung festgelegte Termin, zu dem die Ware an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort anzuliefern oder an dem in den Lieferbedingungen genannten Ort zur Abholung durch den Besteller bereitzustellen ist.
- 2.2** Bei einer Teillieferung ist der Lieferant verpflichtet, die Restmenge auf eigene Kosten mit dem schnellstmöglichen Transportmittel zu liefern.
- Holt der Besteller die Ware auf eigene Kosten ab und ist diese zum geforderten Termin nicht vollständig bereitgestellt, so wird die Lieferung der fehlenden Menge zu einer sich aus dem Verzug ergebenden Pflicht des Lieferanten.
- 2.3** Ist die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer sowie die Gründe der Verzögerung anzugeben. Das Ausbleiben dieser Informationen oder eine Mitteilung, aus der hervorgeht, dass die Lieferung nicht fristgerecht erfolgen kann, kann den Besteller zum Rücktritt von der Bestellung berechtigen (mit den Folgen gemäß Ziffer 3.5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen).
- 2.4** Der Besteller behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise von einer nicht innerhalb des in der Bestellung festgelegten Termins ausgeführten Bestellung zurückzutreten, ohne zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet zu sein. Zugleich behält sich der Besteller das Recht vor, vom Lieferanten Schadensersatz wegen nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Bestellung nach den allgemeinen Grundsätzen des polnischen Zivilgesetzbuches sowie die Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme zu verlangen. Der Besteller ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus Schäden infolge nicht termingerechter Lieferung, einschließlich der Ansprüche seiner Kunden, an den Lieferanten weiterzugeben.



3 LIEFERBEDINGUNGEN

- 3.1** Die bestellte Ware wird vom Lieferanten an den in der Bestellung angegebenen Ort geliefert oder am vereinbarten Ort zur Abholung bereitgestellt.
- 3.2** Eine Lieferung kann zurückgewiesen werden, wenn ihr kein vom Lieferanten ausgestellter Lieferschein beiliegt, der die Bestellnummer, die Spezifikation der versandten Ware, die Menge, Angaben zur Verpackung, das Gewicht und den Empfangsort (sofern in der Bestellung angegeben) enthält, sowie Atteste, Zertifikate oder Garantiekarten.
- 3.3** Der Lieferant haftet für Schäden aus Verzögerung, Verlust oder Beschädigung, die durch unsachgemäße Kennzeichnung oder Verpackung der Sendung verursacht wurden.
- 3.4** Die Lieferung der bestellten Ware gilt – hinsichtlich der Erfüllung der Lieferbedingungen und des Übergangs der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware vom Lieferanten auf den Besteller – mit der dokumentierten, mängelfreien Abnahme des Liefergegenstands durch den Besteller am vereinbarten Ort als erfolgt.
- 3.5** Für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung wird eine Haftung in Form von Vertragsstrafen in folgenden Fällen und Höhen festgelegt:
- 3.5.1** Der Lieferant zahlt dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Bestellwerts für den Rücktritt von der Bestellung durch den Besteller aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen oder durch den Lieferanten aus nicht vom Besteller zu vertretenden Gründen.
- 3.5.2** Der Lieferant zahlt dem Besteller für die Überschreitung des Liefertermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Bestellwerts für jeden Tag der Überschreitung.
- 3.5.3** Der Lieferant zahlt dem Besteller für den Verzug bei der Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme des Bestellgegenstands oder während der Garantie- und Gewährleistungsfrist festgestellt wurden, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Bestellwerts für jeden Tag des Verzugs, gerechnet ab Ablauf der vom Besteller zur Mängelbeseitigung gesetzten Frist.
- 3.5.4** Der Besteller ist berechtigt, die angefallenen Vertragsstrafen mit der Vergütung des Lieferanten zu verrechnen.

4 GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1** Die Garantiefrist beginnt mit dem in der Bestellung angegebenen Tag. Die Haftung aus der Garantie richtet sich nach den Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches.
- 4.2** Der Besteller benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich über festgestellte Mängel der gelieferten Ware, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Feststellung der Abweichung.
- 4.3** Bei jeder Mängelanzeige erwartet der Besteller vom Lieferanten eine Stellungnahme zur Fehlerursache und zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen in Form eines entsprechenden 8D-Reports.
- 4.3.1** Frist für die Vorlage der Sofortmaßnahme: 24 Stunden nach Eingang der Reklamation.
- 4.3.2** Frist für die Vorlage einer vollständigen Analyse der Abweichung einschließlich Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen: 5 Arbeitstage ab Eingang der Reklamation.



- 4.4 Während der Garantiefrist sowie bei der Warenabnahme festgestellte Mängel beseitigt der Lieferant innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist.
- 4.5 Der Besteller behält sich das Recht vor, sämtliche mangelhafte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auszutauschen.
- 4.6 Der Lieferant hat alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Austausch oder die Reparatur mangelhafter Ware auf eigene Kosten und mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen. Beseitigt der Lieferant einen gemeldeten Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann der Besteller den Mangel nach vorheriger Benachrichtigung an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen.
- 4.7 Der Besteller ist uneingeschränkt berechtigt, Ansprüche wegen Mängeln der Ware geltend zu machen. In besonderen Fällen, in denen Mängel zu einem Produktionsstillstand oder zu einer Verzögerung der Lieferung an den Kunden führen können, kann der Besteller die Mängel selbst auf Kosten des Lieferanten beseitigen.
- 4.8 Unabhängig von den Rechten aus der Garantie haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller aus gesetzlicher Gewährleistung gemäß den Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches. Die Dauer der vom Lieferanten gewährten Gewährleistung entspricht der Dauer der von ihm gewährten Garantie.

5 REKLAMATIONSKOSTEN

- 5.1 Im Falle einer Reklamation gegenüber dem Lieferanten trägt dieser folgende Kosten:
- 5.1.1 Sortierung von Komponenten und Fertigerzeugnissen.
 - 5.1.2 Verwaltungskosten der MS-Progress Sp. z o.o. in Höhe von 100 EUR.
 - 5.1.3 Kosten der erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen an den reklamierten Teilen (z. B. in einem externen akkreditierten Labor).
 - 5.1.4 Transportkosten zur und von der MS-Progress Sp. z o.o. (Kurier-, Speditions-, Zollkosten usw.).
 - 5.1.5 Kosten für Sondertransporte zum Kunden zur Vermeidung eines Stillstands der Produktionslinien.
 - 5.1.6 Alle sonstigen mit der Reklamation verbundenen Kosten, die durch die mangelhafte Qualität der vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisse/Waren verursacht wurden.

6 ANFORDERUNGEN AN DAS QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM

- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden und fortlaufend zu verbessern, das mindestens den Anforderungen der ISO 9001:2015 entspricht, um die Anforderungen der MS-Progress Sp. z o.o. zu erfüllen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden über den Stand seiner Zertifizierung zu informieren.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass das von ihm gelieferte Produkt, der Prozess und die Dienstleistung den im Empfangsland, im Versandland sowie im vom Kunden angegebenen Bestimmungsland aktuell geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen.